

Petrus von Porto an den Legaten Cuno von Praeneste schildert der Kanzler die Ereignisse der letzten Monate, lobt die bisherige Tätigkeit des Legaten und bittet ihn, dass er ihn auf dem Laufenden erhalte. Ein weiteres, ebenfalls erst damals bekannt gewordenes Schreiben des Legaten an die Erzbischöfe Friedrich von Köln und Adalbert von Mainz beweist, dass der Legat nunmehr mit dem neuen Papst sehr zufrieden war. Es schien, als ob die strengen Gregorianer die Führung im Kampfe mit dem Kaiser gewonnen hätten. Da machte der frühe Tod Gelasius' des II. am 29. Januar 1119 in Cluni auch diese Hoffnung der Gregorianer zu nichts. Denn als nun wenige Tage darauf am 2. Februar, ebenfalls in Cluni, der Führer der gregorianischen Partei in Burgund, der schon erwähnte schroffe Gegner des Kaisers, Erzbischof Guido von Vienne, zum Papst gewählt wurde, der den Namen Calixt II. annahm, da schien durch diese Wahl zunächst zwar die Fortsetzung des Investiturstreites im Sinne der Gregorianer gesichert. Aber der neue Papst, aus hohem burgundischem Adel stammend, ein weitläufiger Verwandter des Kaisers und der Könige von England und Frankreich, nach Urban dem II. der erste Papst von politischem Format, beurteilte die allgemeine Lage richtiger als alle seine Vorgänger. Er kannte die Friedenssehnsucht der Völker und er wusste auch, dass in Italien sowohl wie in Frankreich die Rechtsgelahrten sich des Problems der Investitur angenommen hatten und zu positiven Vorschlägen für eine friedliche Beseitigung der Gegensätze gekommen waren. Schon zur Zeit Heinrichs III. hatten die gelehrten Hauskapläne des Herzogs Gottfried des Bärtigen von Lothringen zwischen dem bischöflichen Amt und den mit ihm verbundenen Temporalien unterschieden. Dann hatte Wido von Ferrara nach dem Tode Gregors VII. darauf hingewiesen, dass die Bischöfe Träger sowohl eines geistigen wie eines weltlichen Rechtes seien, aber erst Ivo von Sek Chartres, der Verfasser der kirchenrechtlichen Sammlungen "Decretum" und "Panormia" und einer der besten Rechtsgelahrten jener Zeit (gest. 1116), schied deutlicher zwischen dem sacramentalen Charakter des bischöflichen Amtes und der Übertragung der Regalien als eines rein weltlichen Aktes, der keineswegs an die Überreichung von Ring und Stab gebunden sei. Seine Auffassung hatte Hugo von Fleury übernommen und durch die Forderung weitergebildet, dass Ring und Stab durch den Metropolitener übertragen werden sollten. Zuletzt hatten Placidius von Nonantula und Gottfried von Vendôme die Auffassung vertreten, dass die kanonische Wahl, die Investitur und die Weihe zu den kirchlichen Handlungen gehöre und die Übertragung der Regalien nach diesen Handlungen durch den König stattfinden solle. Ausser diesen Auffassungen der Rechtslehrer hatten auch die Entscheidungen der Streitigkeiten zwischen Staat und Kirche in Frankreich (1098) und in England (1107) auf die Kurie gewirkt. So war es begreiflich, dass die Anregungen in dieser Richtung, die im Jahre 1119 unter auch von dem Abte Pontius von Cluni ausgingen, auch auf den Kaiser nicht ohne Wirkung blieben: Heinrich V. gab in Strassburg seine Zustimmung zu Verhandlungen mit dem Papste, und nach Überwindung vieler noch bestehender Schwierigkeiten kam es endlich am 23. September 1122 auf dem Reichstage zu Worms zu jenem Verträge, der in die Geschichte als das Wormser Konkordat eingegangen ist: dem Kaiser wurde zugestanden, dass die kanonische Wahl in seiner Gegenwart ohne Simonie und irgendwelche Gewalt stattfinden und im Falle der Uneinigkeit die Entscheidung "nach dem Rat und dem Urteil des Metropolitener und seiner Komprovinzialen" gefällt werden solle; statt der Investitur mit Ring und Stab wurde ihm die Investitur mit Szepter zugestanden, und es wurde bestimmt, dass bei den deutschen Wahlen die Investitur mit den Regalien der Konsekration voraus gehe, in den anderen Teilen des Reiches, also in Italien und Burgund, ihr folgen solle. Darauf erfolgten die Absolution des Kaisers, der 1121 auf einer Synode zu Reims noch einmal von Calixt II. gebannt war, und die Bestätigung des Konkordats auf der Lateransynode von 1123.

Über die Bedeutung des Wormser Konkordates für die Entwicklung des Verhältnisses von Staat und Kirche in Deutschland ist viel gestritten. Die Hauptfrage, um die es sich dabei handelte, war, ob das Konkordat nur für